

Nahrungs- und Genußmittelgewerbe

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	38,5 / 40 Std.	Mehrere Regelungen
Monatsteiler · Normalstunde	167	aus KV-Text erkannt
Überstundenteiler	154 / 158,5 / 165	Mehrere Regelungen
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

Noch nicht belegt · Offen

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 38,5 / 40 Wochenstunden. Mehrere oder bedingte Regelungen – Geltungsbereich in den Kennzahlen prüfen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Wochenarbeitszeit

40: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden*.

38,5: Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt, soweit in der Folge nichts anderes bestimmt ist, 38,5 Stunden.

40: Die Normalarbeitszeit pro Woche beträgt dabei in den Saisonzeiträumen 40 Stunden.

38,5: Die sich daraus ergebenden Über- oder Unterschreitungen der durchschnittlichen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden/Woche) sind innerhalb von 26 Wochen auszugleichen, durch Betriebsvereinbarung kann auch ein anderer Durchrechnungszeitraum vereinbart werden.

40: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden*Abweichend davon beträgt die wöchentliche Normarbeitszeit 38,5 Stunden für die1.Hersteller von kohlesäurehaltigen Getränken, siehe Anhang 2 – Kollektivvertrag betreffend die Einführung der 38,5 Stunden-Woche vom 28.11.1990 und2.Erzeuger von Fischmarinaden, Fischkonserven, Gabelbissen und sonstige Arten der Feinkosterzeugung, siehe Anhang 3 – Kollektivvertrag betreffend die Einführung der 38,5-Stunden-Woche vom 10.02.2003.

38,5: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden*Abweichend davon beträgt die wöchentliche Normarbeitszeit 38,5 Stunden für die1.Hersteller von kohlesäurehaltigen Getränken, siehe Anhang 2 – Kollektivvertrag betreffend die Einführung der 38,5 Stunden-Woche vom 28.11.1990 und2.Erzeuger von Fischmarinaden, Fischkonserven, Gabelbissen und sonstige Arten der Feinkosterzeugung, siehe Anhang 3 – Kollektivvertrag betreffend die Einführung der 38,5-Stunden-Woche vom 10.02.2003.

38,5: Abweichend davon beträgt die wöchentliche Normarbeitszeit 38,5 Stunden für die

40: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. (Anmerkung: die Normalarbeitszeit kann für einzelne Erzeugerzweige abweichen)

[Originalquelle](#)

Überstundenteiler

165: Als Grundlage für die Berechnung der Grundstunde und des Zuschlages bei Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie bei der Berechnung des Feiertagszuschlages als Entgelt für geleistete Arbeit gilt 1/165 des Monatsgrundlohnes.

154: Bei Arbeitnehmern, mit denen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart wurde, wird entweder die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit oder der Istlohn aliquot zur Verkürzung der im Betrieb vollbeschäftigten Arbeitnehmer angepasst, kommt eine Vereinbarung nicht zustande, erfolgt eine aliquote Verkürzung der Arbeitszeit. Der Divisor für die Ermittlung der Normalstunde beträgt 167, der für die Berechnung der Überstundengrundvergütung und der Überstundenzuschläge sowie der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit 154, bei Wochenlöhnen beträgt dieser Divisor 38,5 bzw. 35,6.

158,5: Als Grundlage für die Berechnung der Grundstunde und des Zuschlages bei Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie bei der Berechnung des Feiertagszuschlages als Entgelt für geleistete Arbeit gilt der Divisor 158,5 des Monatsgrundlohnes, bei Wochenlöhnen beträgt dieser Divisor 36,6.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Nahrungs- und Genußmittelgewerbe

Lohnzahlung

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

im 1. Lehrjahr mindestens	30 %,
im 2. Lehrjahr mindestens	40 % und
ab dem 3. Lehrjahr mindestens	60 % des niedrigsten FacharbeiterInnenlohnes des jeweiligen Lohnvertrages.

[Originalquelle](#)

Entgelt bei Arbeitsverhinderung außerhalb des Krankenstandes

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle · Großformat

a)	Eigene Eheschließung oder Eintragung im Sinne des EPG	3 Arbeitstage;
b)	Teilnahme an der Eheschließung oder Eintragung im Sinne des EPG der eigenen Kinder, der Zieh-, Stief- und Wahlkinder, der Geschwister, ferner eines Elternteiles	1 Arbeitstag;
c)	Niederkunft der Ehegattin, der Lebensgefährtin oder der eingetragenen Partnerin im Sinne des EPG	1 Arbeitstag;
d)	Tod der Kinder, Eltern, Zieheltern, Zieh-, Stief- und Wahlkinder	3 Arbeitstage;
e)	Tod des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin, der eingetragenen Partnerin, des eigetragenen Partners im Sinn des EPG	3 Arbeitstage;
f)	Tod der Schwiegereltern und Eltern der eingetragenen Partnerin und des eingetragenen Partners im Sinne des EPG, der Großeltern, Geschwister und Enkelkinder	2 Arbeitstage;
Übernehmen die ArbeitnehmerInnen die mit dem Ableben verbundenen Besorgungen	1 weiterer Arbeitstag;	
g)	Tod eines Kindes des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin im Sinne des EPG und der Schwiegergroßeltern, die erforderliche Zeit zur Teilnahme am Begräbnis im Höchstausmaß von	1 Arbeitstag;
h)	Wohnungswechsel, wenn eigener Hausstand besteht oder gegründet wird	2 Arbeitstage;
i)	Ambulatorische Behandlung außerhalb des Betriebes: Die ArbeitnehmerInnen haben Anspruch auf bezahlte Freizeit für ambulatorische Behandlung, sofern dies nicht außerhalb der Arbeitszeit vorgenommen werden kann. Muss bei ambulator-ischer Behandlung die Arbeitszeit herangezogen werden, wird den ArbeitnehmerInnen das Entgelt im Sinne der Z. 2 für die tatsächlich versäumte Zeit bis zum Höchstausmaß der im § 4 Z. 1 festgelegten Wochenarbeitszeit in einem Dienstjahr weiterbezahlt.	
j)	Plötzlich eingetretene Krankheit oder Unfall der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern nachgewiesen wird, dass die persönliche Anwesenheit der betreffenden ArbeitnehmerInnen unbedingt notwendig war	1 Arbeitstag;
k)	Bei Vorladung vor Behörden, Ämter und Gerichte: die nachweislich notwendige Zeit. Eine Fortzahlung des Entgeltes entfällt, wenn die ArbeitnehmerInnen den Verdienstausfall von der vorladenden Stelle erhalten, ebenso bei Ladung als Beschuldigte/r in einem Strafverfahren oder als Partei in einem Zivilprozess.	
l)	Musterung zum Präsenzdienst die notwendige Zeit, mindestens jedoch	1 Arbeitstag;
m)	Bei Arbeitsausfällen infolge Betriebsstörungen und höherer Gewalt behalten die ArbeitnehmerInnen, falls sie zur Leistung der Dienste bereit waren, auch wenn sie nicht zu anderen Arbeiten im Betrieb herangezogen werden können, den Anspruch auf den vollen Lohn für den Tag, an dem die Betriebsstörung eingetreten ist.	
Dauert der durch die Betriebsstörung verursachte Arbeitsausfall länger, dann gebührt den ArbeitnehmerInnen für diese Zeit, sofern sie nicht im Betrieb anwesend waren, der halbe Lohn bis zu einem Höchstausmaß von zwei Wochen.		
n)	Verkehrsstörungen öffentlicher Verkehrsmittel, sofern dies nachgewiesen werden und der Weg zur Arbeitsstätte nicht zu Fuß zurückgelegt werden konnte	die jeweils ausfallende Zeit;
o)	Elementarereignisse, die das Aufsuchen des Arbeitsplatzes verhindern,	die versäumte Arbeitszeit;
p)	Die von der Sanitätsbehörde angeordnete Gebiets- bzw. Ausgehbe-schränkung bei Auftreten von Seuchen und ansteckenden Krankheiten die tatsächlich ausfallende Arbeitszeit abzüglich der den ArbeitnehmerInnen von Amts wegen zustehenden Vergütungssätze;	
q)	Teilnahme an Abordnungen zu Begräbnissen, insoweit sie im Einverständnis mit der Betriebsleitung erfolgt ist	die versäumte Arbeitszeit;
r)	Ausübung des gesetzlichen Wahlrechtes	die versäumte Arbeitszeit;
s)	Die Begleitung des Kindes am ersten Schultag der 1. Volksschulklasse von einem Elternteil	1 Arbeitstag;
t)	Einbringung des Pensionsantrages	die notwendige Zeit.

Originalquelle

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.